

Vertrag über die Teilnahme am entwicklungspolitischen Freiwilligendienst weltwärts

zwischen:

Hilfsprojekt MARIPHIL e.V.

Mittlere Str. 26

72488 Gutenstein

im Folgenden Entsendeorganisation genannt

und

Vorname, Name, Geburtsdatum

Straße, Nr.

PLZ, Ort

im Folgenden Freiwillige/r genannt.

I. Gegenstand des Vertrages

Die Parteien vereinbaren die Durchführung eines Freiwilligendienstes im Rahmen des entwicklungspolitischen Freiwilligendienstes weltweit.

Der/die Freiwillige erklärt sich bereit, in der Zeit vom **01.08.2019** bis **31.07.2020**

im Rahmen des Projekts _____

der Partnerorganisation _____,

im Folgenden Partnerorganisation genannt, einen Freiwilligendienst zu leisten.

Der Einsatz findet im Partnerland **Philippinen** statt.

Verbindliche Grundlage für den Freiwilligendienst ist die „Förderleitlinie zur Umsetzung des entwicklungspolitischen Freiwilligendienstes ‚weltwärts‘ “ des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in der gültigen Fassung vom 1. Januar 2016. Die Vertragspartner erkennen deren Gültigkeit gegenseitig, mitsamt aller daraus entstehenden Rechte und Pflichten, an.

II. Aufgaben und Pflichten der Entsendeorganisation

Die Entsendeorganisation verpflichtet sich dem/der Freiwilligen die Durchführung eines Freiwilligendienstes im Rahmen des entwicklungspolitischen Freiwilligendienstes weltweit, gefördert durch das Bundesministerium für Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), zu ermöglichen und ihn/sie vor, während und nach dem Freiwilligendienst zu betreuen.

Die Durchführung und Betreuung des/der Freiwilligen im Partnerland wird von der Partnerorganisation und einem/einer von der Partnerorganisation zu benennenden MentorIn gewährleistet. Darüber hinaus steht die Entsendeorganisation dem/der Freiwilligen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, in allen Belangen als Ansprechpartner zur Verfügung.

II.1 Pflichten der Entsendeorganisation

Die Entsendeorganisation verpflichtet sich:

- a) die/den Freiwillige/n im Rahmen der landesüblichen Standards des Partnerlandes unterzubringen. Die Unterbringung kann z.B. in einer Gastfamilie, einer gemeinsamen Unterkunft mit anderen Freiwilligen oder innerhalb der Einsatzstelle erfolgen.
- b) für die Verpflegung des/der Freiwilligen im Rahmen der landesüblichen Standards des Partnerlandes aufzukommen und diese bestmöglich zu gewährleisten.
- c) zur Organisation von mindestens 25 Seminartagen (ganztägig). Davon finden mindestens 12 Tage in Vorbereitung, mindestens 5 Tage als Zwischenseminar während der Einsatzzeit und mindestens 5 Tage als Rückkehrseminar bis zu 6 Monate nach Ende des Freiwilligendienstes statt. Die verbleibenden 3 Tage können von der Entsendeorganisation flexibel und zweckentsprechend eingesetzt werden.
- d) die den Freiwilligendienst betreffenden oder mit diesem in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Kosten zu übernehmen. Insbesondere betrifft dies:
 - die Durchführung der Seminare,
 - An- und Abreise zu den Vorbereitungs- und Rückkehrerseminaren innerhalb von Deutschland (ausgehend vom Wohnort des/der Freiwilligen),
 - An- und Abreise zu dem/den Zwischenseminaren (ausgehend vom Einsatzort des/der Freiwilligen),
 - Reisekosten im Einsatzland soweit diese projektbedingt sind (keine Privatreisen des/der Freiwilligen),
 - Unterkunft und Verpflegung des/der Freiwilligen im Rahmen der landesüblichen Standards des Partnerlandes,
 - Kosten für notwendige Impfungen soweit diese nicht von der Krankenversicherung des/der Freiwilligen übernommen werden,
 - Versicherung des/der Freiwilligen (mindestens im vorgesehenen Umfang laut „Förderleitlinie zur Umsetzung des entwicklungspolitischen Freiwilligendienstes ‚weltwärts‘ “).

Der/Die Freiwillige trägt die Kosten für das notwendige Visum. Es muss innerhalb von höchstens 25 Tagen nach Einreise auf den Philippinen ein sog. „Missionary Visa“ beantragt werden.

Von der Entsendeorganisation werden weder Vermittlungsgebühren noch Aufwandsentschädigungen für den Freiwilligendienst erhoben. Von dem/der Freiwilligen wird jedoch erwartet, dass er/sie sich schon vor der Ausreise für das Partnerprojekt einsetzt, z.B. durch Informationsveranstaltungen, das Sammeln von Spenden, die Gründung privater Förderkreise oder andere Aktionen.

- e) dem/der Freiwilligen ein monatliches Taschengeld in Höhe von **100 €** für die Dauer des Freiwilligendienstes zu zahlen.
- f) den/die Freiwillige bestmöglich auf den Einsatz im Partnerland und auf die dort üblichen und für die jeweilige Kultur spezifischen Besonderheiten vorzubereiten.
- g) den/die Freiwillige bei allen für den Einsatz erforderlichen Maßnahmen und Formalitäten (Visabeschaffung, medizinische Vorsorge etc.) zu unterstützen.

- h) angemessene Konzepte und Strukturen für die Sicherheit der Freiwilligen und für Krisenfälle vorzuhalten.
- i) dem/der Freiwilligen nach seiner/ihrer Rückkehr ein Zeugnis bzw. ein Zertifikat auszustellen.

II.2 Urlaubsanspruch des/der Freiwilligen

Die Entsendeorganisation gewährt dem/der Freiwilligen einen Urlaub im Umfang von 2 Arbeitstagen je vollem Kalendermonat. Der Urlaub ist rechtzeitig mit der Entsendeorganisation und der Partnerorganisation abzusprechen und muss von beiden Stellen genehmigt werden. Der Urlaubsanspruch orientiert sich an den Regelungen des Gastlandes.

III. Aufgaben und Pflichten des/der Freiwilligen

Der/die Freiwillige verpflichtet sich zur Teilnahme am Freiwilligendienst unter den in diesem Vertrag festgelegten Rahmenbedingungen.

III.1 besondere Verpflichtungen des/der Freiwilligen

Der/die Freiwillige verpflichtet sich im Rahmen des Freiwilligendienstes:

- a) zu besonderer Achtung der Kultur des Partnerlandes und zu besonderem Respekt gegenüber den Menschen im Partnerland.
- b) sich in die Strukturen des Projektes und der Partnerorganisation einzugliedern und diese als verbindlich zu akzeptieren. Er/sie ist damit einverstanden, dass sowohl VertreterInnen der Partnerorganisation als auch VertreterInnen des Projekts für die Dauer des Einsatzes ihm/ihr gegenüber weisungsberechtigt sind.
- c) die Gesetze und Verhaltensregeln (insbesondere auch die ungeschriebenen Verhaltensregeln) des Gastlandes, die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland sowie die Vorschriften und Verhaltensregeln der Partnerorganisation und des Projekts zu akzeptieren und einzuhalten.
- d) keine illegalen Drogen zu konsumieren und den Genuss von Alkohol auf den im Gastland gesetzlich gültigen und gesellschaftlich üblichen Rahmen zu beschränken.
- e) jedes Verhalten zu unterlassen, welches das Ansehen der Entsendeorganisation, der Partnerorganisation, des Projektes, anderer Freiwilliger und/oder der Bundesrepublik Deutschland schädigen könnte.
- f) an allen von der Entsendeorganisation angesetzten Seminartagen teilzunehmen, auch außerhalb der oben vereinbarten Dienstzeit.
- g) alle drei Monate einen schriftlichen Bericht über den Fortgang des Freiwilligendienstes, sowie nach Dienstende einen schriftlichen Abschlussbericht zu verfassen und die Berichte jeweils umgehend der Entsendeorganisation zukommen zu lassen.

- h) die ihm zugeteilten Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft im Rahmen einer Vollzeittätigkeit (**40 Stunden /Woche**) auszuführen. Die Arbeitszeit findet in der Regel Mo.-Fr. in den Tagesstunden statt. Davon abweichend kann auch Arbeitszeit am Wochenende, an Feiertagen oder zu anderen Tageszeiten festgelegt werden, wenn die Projektarbeit dies erfordert. Die genaue Festlegung der Arbeitszeiten wird dem/der Freiwilligen vom Projekt/ der Partnerorganisation mitgeteilt.
- i) die zur Teilnahme am weltwärts-Programm notwendigen Unterlagen rechtzeitig bereitzustellen.
- j) die Reise und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes, sowie die von der Entsendeorganisation und der Partnerorganisation getroffenen Sicherheitsvorkehrungen zu beachten. Insbesondere auch für Privatreisen des/der Freiwilligen während oder unmittelbar nach der unter I. vereinbarten Dienstzeit sind die für weltwärts gesperrten Länder und Regionen zu beachten (siehe aktuelle Angaben auf weltwaerts.de). Insbesondere verpflichtet sich der/die Freiwillige innerhalb und außerhalb der Philippinen die Hinweise des Auswärtigen Amtes genau zu beachten und nicht in Gebiete zu reisen, für die eine aktuelle Reisewarnung ausgesprochen sind. **Der Freiwillige verpflichtet sich, Mindanao – auch in seiner Freizeit – nicht zu bereisen!**
- k) sämtliche dienst- und vertragsrelevanten Informationen und Änderungen der Entsendeorganisation unverzüglich mitzuteilen.
- l) nach dem Dienst an der online RückkehrerInnenbefragung des Gemeinschaftswerks weltwärts teilzunehmen.
- m) sich nach Dienstende aktiv in der RückkehrerInnenarbeit zu betätigen.
- n) Teilnehmende an dem entwicklungspolitischen Freiwilligendienst weltwärts sind zu einer Vor- und Nachsorgeuntersuchung mit reisemedizinischer Beratung (inkl. Impfberatung) verpflichtet. **Die Freiwilligen benötigen vor Ausreise die Teilnahme-Bescheinigung nach vorgegebenem Muster.** Für Entsendungen in den tropischen und subtropischen Bereich mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen ist eine **Untersuchung nach Maßgabe des G 35 Standards** erforderlich. Eine entsprechende Gesundheitsvorsorgeuntersuchung ist daher angezeigt. Auch diese Untersuchung kann von Allgemeinmedizinern ohne entsprechende Qualifizierung als Tropen- oder Reisemediziner durchgeführt werden, da es sich nicht um eine arbeitsmedizinische Maßnahme handelt. Da weltwärts-Freiwillige keine Arbeitnehmer/-innen i. S. der Vorschrift sind, trifft die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) hier nicht zu.

IV. Beendigung des Freiwilligendienstes

Der Freiwilligendienst endet i.d.R. mit dem unter I. genannten Datum. Das Ende des Freiwilligendienstes kann aufgrund der Verfügbarkeit und des Preises der Transportmittel tatsächlich bis zu 14 Tage von der vereinbarten Einsatzzeit abweichen.

Der/die Freiwillige erklärt sich bereit nach seiner/ihrer Rückkehr aktiv an der Rückkehrerarbeit teilzunehmen und verpflichtet sich am Rückkehrseminar (siehe Punkte II.1.c und II.1.f) teilzunehmen.

IV.1 vorzeitige Beendigung des Freiwilligendienstes (Abbruch)

a) vom BMZ verbindlich vorgegebene Abbruchregelung

Die/der Freiwillige verpflichtete sich durch Abschluss des Freiwilligenvertrages, den weltwärts-Dienst bis zum vertraglich vereinbarten Ende durchzuführen. Ein Abbruch soll nur stattfinden, nachdem alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind (ggf. Anpassung der Arbeitsaufgaben, Wechsel der Unterkunft, Projektwechsel, Wechsel zu einer anderen Partnerorganisation etc.). Eine Kündigung ist von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund möglich.

Ein Abbruch erfordert eine besondere Begleitung der/des Freiwilligen durch die Mentorinnen und Mentoren und die Partner- und Entsendeorganisation sowie eine gemeinsame Reflektion und Aufbereitung nach der Rückkehr. Auch wenn die/der Freiwillige den Freiwilligendienst abgebrochen hat, nimmt sie/er grundsätzlich an den geplanten Rückkehrseminaren teil. Das Rückkehrseminar kann ggf. in angepasster Form stattfinden.

Das Einstellen der vertragsgemäßen Tätigkeit in der Einsatzstelle stellt den Zeitpunkt des Abbruchs dar. Die/der Freiwillige verpflichtet sich, das Gastland innerhalb von zwei Wochen nach dem Abbruch zu verlassen und nach Deutschland zurückzukehren. Die Entsendeorganisation organisiert die Abwicklung (Abstimmung mit Partnerorganisation, Organisation des Rückflugs etc.).

Wird der Freiwilligendienst aufgrund eines Pflichtverstoßes der/des Freiwilligen abgebrochen, den die/der Freiwillige zu vertreten hat, so ist die/der Freiwillige verpflichtet, der Entsendeorganisation folgende Kosten zu erstatten:

- Rückreisekosten
- Kosten der Unterkunft der/des Freiwilligen, einschließlich Nebenkosten ab dem Zeitpunkt des Abbruchs bis zum Ende der Vertragslaufzeit, sofern die Entsendeorganisation diese Kosten zu tragen hat.
- Kosten der Verpflegung ab dem Zeitpunkt des Abbruchs bis zur Ankunft in Deutschland

Die Entsendeorganisation kann in begründeten Einzelfällen von der Kostenrückforderung absehen.

Als Pflichtverstoß kommen nur solche Umstände in Betracht, die eine Kündigung aus wichtigem Grund im Sinne des §626 BGB rechtfertigen würden.

Eine Kautions- oder Bürgschaft zur Sicherung der Erstattungsansprüche wird von den Freiwilligen vor der Entsendung nicht verlangt.

Sollte die/der Freiwillige überlegen, den Freiwilligendienst abzubrechen, bezieht sie/er die Entsendeorganisation und die Partnerorganisation in die Überlegung ein und sucht gemeinsam mit ihnen nach Möglichkeiten, einen Abbruch zu vermeiden.

Die Entsendeorganisation informiert die Koordinierungsstelle weltwärts über - anstehende – Abbrüche (insbesondere Gründe und Verantwortlichkeit für den Abbruch, Höhe der Kosten des Freiwilligendienstes, ggf. Kostenrückforderungen gegenüber dem/der Freiwilligen).

----- Ende der Regelung, die das BMZ verbindlich vorschreibt -----

b) Ergänzende Vereinbarungen zum Abbruch

Besonders solche Abbrüche können als in den Verantwortungsbereich des/der Freiwilligen fallend bewertet werden, in denen der/die Freiwillige massiv gegen die Vereinbarungen dieses Vertrages verstößt.

Weiterhin können u.a. folgende Abbruchgründe als leichtfertig und damit im Verantwortungsbereich des Freiwilligen liegend, angesehen werden:

- berufliche Gründe (z.B. Aufnahme einer Arbeit, Ausbildung, Studium usw.).
- voreiliger Abbruch ohne rechtzeitig Kontakt mit der Entsendeorganisation, der Partnerorganisation und dem Mentor aufgenommen zu haben.
- Verweigerung gegenüber Lösungsmöglichkeiten wie z.B. Projektwechsel, Wechsel der Unterkunft oder deeskalierenden Maßnahmen in Konfliktsituationen.

Die Entsendeorganisation behält sich vor, den Vertrag in Fällen, in denen einer oder mehrere durch den/die Freiwillige/n zu vertretenden Gründe vorliegen, einseitig zu beenden. Ein derartiger Abbruch obliegt ebenfalls den oben ausgeführten Regeln und Verfahren und zieht die gleichen Konsequenzen für den/die Freiwillige/n nach sich. Dies beinhaltet ausdrücklich auch solche Abbrüche, in denen der/die Freiwillige nicht mit der vorzeitigen Beendigung des Freiwilligendienstes einverstanden ist, entbindet die Vertragspartner jedoch nicht von der Pflicht, deeskalierende Maßnahmen zu ergreifen.

Weiterhin behält sich die Entsendeorganisation vor, den Freiwilligendienst abzurechnen, wenn dies bedingt durch höhere Gewalt (z.B. zum Schutz des Freiwilligen) oder unvorhergesehene Umstände unumgänglich wird.

V. Ergänzende Regelungen

V.1 Konzept Blutgruppen - Prävention

Bestandteil dieses Vertrags ist das jeweils in seiner aktuellen Fassung gültige „Konzept zur Lösung des Problems der Einsatzfähigkeit bei Blutgruppen mit Rhesus negativ auf den Philippinen für freie Praktikanten und Freiwillige im weltwärts Einsatz“ mit seinen Anhängen. Der Freiwillige verpflichtet sich mit der Unterschrift unter diesen Vertrag, die dort aufgeführten „Maßnahmen zur Prävention“

eigenständig umzusetzen und der Entsendeorganisation seine Blutgruppe vor Ausreise nachzuweisen.

V.2 Vertragsänderungen und Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform und werden durch die Entsendeorganisation der Koordinierungsstelle weltwärts / dem BMZ mitgeteilt.

V.3 Wirksamkeit

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.

Für die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt das deutsche Recht.

Das Zustandekommen dieses Vertrages, und damit die Durchführung des Freiwilligendienstes, stehen unter Vorbehalt der Finanzierung durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Sollte das BMZ die anteilige Finanzierung des Freiwilligendienstes ablehnen, ist dieser Vertrag im gesamten unwirksam.

V.3 Geltendmachung von Ansprüchen

Ansprüche, die aus diesem Vertrag erwachsen, müssen spätestens innerhalb der Frist von 36 Monaten, nachdem sie entstanden sind, schriftlich geltend gemacht werden.

V.4 Datenschutz

Der/die Freiwillige erklärt sich mit der elektronischen Speicherung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einverstanden, soweit dies für die Durchführung des Freiwilligendienstes notwendig ist. Der/die Freiwillige erklärt sich damit einverstanden, dass die Entsendeorganisation die Daten an die Engagement Global gGmbH und durch diese an andere Stellen weitergibt. Zu letzteren zählen Strukturen, die direkt mit der Durchführung von weltwärts betraut sind (z.B. Landesansprechpersonen), das BMZ sowie weitere staatliche Stellen (die deutschen Auslandsvertretungen in den Gastländern, das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben – BAFzA etc.). Die Daten dienen der Sicherheit der Freiwilligen im Gastland, der Berichterstattung gegenüber verschiedenen Dienststellen des Bundes sowie ggf. zur Einladung zu Veranstaltungen im Rahmen des weltwärts-Programms.

Die Daten werden darüber hinaus nicht an Dritte weitergegeben oder veräußert. Der Zugriff auf die Daten bleibt den Mitarbeitern der Entsendeorganisationen vorbehalten.

Davon abweichend ist eine Weitergabe an Dritte nur dann gestattet, wenn diese von der Entsendeorganisation mit der Wahrnehmung von (Teil-) Aufgaben der Entsendeorganisation

beauftragt wurden. In diesem Falle unterliegen die Dritten denselben Datenschutzverpflichtungen wie die Entsendeorganisation.

Die Entsendeorganisation ist zur Nutzung und Veröffentlichung von Fotos, Bild- und Tonaufnahmen sowie schriftlichen Berichten der Freiwilligen zeitlich unbegrenzt berechtigt soweit diese im Rahmen des Freiwilligendienstes entstanden sind.

V.5 Hinweise zur Versicherung

Der/die Freiwillige ist für seinen/ihren Versicherungsstatus in Deutschland selber verantwortlich. Im Rahmen des Dienstes ist er/sie von der Entsendeorganisation im Rahmen der „Förderleitlinie zur Umsetzung des entwicklungspolitischen Freiwilligendienstes ‚weltwärts‘ “ versichert. Zusätzlich ist er/als weltwärts-Freiwillige/r per Gesetz über die Unfallkasse des Bundes unfallversichert. Der Freiwillige verpflichtet sich, hierzu notwendige und vom BMZ verlangten ärztliche Untersuchungen durchführen zu lassen.

V.6 Gerichtsstandsvereinbarung

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist 72488 Sigmaringen.

Gutenstein, den _____

Datum, Ort

Freiwillige/r

zeichnungsberechtigte/r Vertreter/in der
Entsendeorganisation